

12. Oktober

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

An die
Damen und Herren Mitglieder
des Kommunalpolitischen Ausschusses
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

40472 Düsseldorf
Lilientronstraße 14
Zentrale 02 11 96508-0
Durchwahl 02 11 96508-32/34
Telefax 02 11 96508-55

Datum 14. Oktober 1993

AZ 20 30-00 Kr/W

11/2907

Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes GFG 1994 und des Solidarbeitragsgesetzes 1994 (Landtagsdrucksache 11/5902)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen aus der Sicht der Kreise zu dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1994 wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf entspricht in seiner Struktur mit wenigen Ausnahmen den Regelungen und Berechnungsgrundlagen für das Jahr 1993. Dies betonen wir deswegen, weil in der Vergangenheit mehrfach festgestellt werden mußte, daß immer wieder strukturelle Eingriffe in das System vorgenommen wurden, so daß eine Verlässlichkeit in die Zuweisungspraxis des Landes in Frage gestellt werden mußte.

Es ist grundsätzlich auch positiv zu bewerten, daß trotz einer insgesamt nur geringen Steigerungsrate des allgemeinen Steuerverbundes von 0,7 % die Schlüsselzuweisungen um 3 v.H. angehoben werden sollen. Nimmt man die Abrechnung aus dem Haushaltsjahr 1992 hinzu, womit das Land allerdings lediglich einen gesetzlichen Anspruch der Kommunen erfüllt, ist zusätzlich mit Schlüsselzuweisungen in Höhe von 288,2 Mio DM zu rechnen.

Trotzdem sind aus der Sicht der Kreise mit Nachdruck kritische Anmerkungen zu den Verteilungskriterien bei der Aufteilung der Schlüsselmasse für die Kreise anzubringen, insbesondere nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06. Juli 1993. Dies werden wir nachfolgend im einzelnen darstellen.

Die Entwicklung der Kreishaushalte ist vor allem durch die explosionsartige Steigerung bei den Ausgaben für Soziales und durch die Mitfinanzierung der beiden Landschaftsverbände in eine sehr kritische Phase geraten. Eine konkrete Planung für den Haushalt 1994 ist angesichts zusätzlicher Risiken des Bundesgesetzgebers kaum möglich.

Die Diskussion um eine aufgaben- und ausgabengerechte Sicherstellung der Finanzierung der den Kreisen übertragenen gesetzlichen Aufgaben spitzt sich immer mehr zu einem für Gemeinden und Kreise in gleichem Maße unerträglich werdenden Spannungsverhältnis um die Angemessenheit der Festlegung der Kreisumlagehebesätze zu. Obwohl vom Verband der kreisangehörigen Gemeinden und auch von uns in der Vergangenheit mehrfach Alternativen zur Abmilderung dieses Spannungsverhältnisses aufgezeigt worden sind, konnte sich das Land bisher zu gesetzlichen Lösungsvorschlägen nicht durchringen.

II. Konsequenzen aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NW vom 6.7.1993

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 6. 7. 1993 (Az.: VerfGH 9/92 und 22/92) bei der Beurteilung der angegriffenen Regelungen der Gemeindefinanzierungsgesetze 1991/92 mehrere Grundsätze hervorgehoben, die vom Gesetzgeber bei der Gestaltung des Finanzausgleichs zu beachten sind. Vor allem hat er hierbei das allgemeine Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung angesprochen. Danach müssen die Schlüsselzuweisungen nach einheitlichen und sachlich vertretbaren Maßstäben auf die einzelnen Gruppen der Selbstverwaltungskörperschaften aufgeteilt werden. Der Umfang der Zuweisungen an eine der Gruppen darf nicht zu sachlich ungerechtfertigten Vor- oder Nachteilen innerhalb der anderen Gruppen führen.

Mit besonderer Deutlichkeit hebt der Verfassungsgerichtshof hervor, daß die Kreise als Gemeindeverbände wie die Gemeinden einen eigenen Anspruch gegenüber dem Land auf eine ihrem Selbstverwaltungsrecht und ihren Aufgaben entsprechende Finanzausstattung haben. Dies korrespondiert mit der Verpflichtung des Landes, die Kreise in den übergemeindlichen Finanzausgleich einzubeziehen.

Aus den weiteren Ausführungen und Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes in dem Urteil ist abzuleiten, daß die derzeitige Aufteilung der Schlüsselmassen die Kreise benachteiligt.

So sind die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zwischen den Jahren 1986 - 1992 um etwa 35,7 v.H. angehoben worden. Die Schlüsselzuweisungen für die Kreise wuchsen dagegen im gleichen Zeitraum lediglich um etwa 26,4 v.H.. Ein sachlicher Grund für diese unterschiedliche Steigerungsrate ist für uns auch bei eingehender Überlegung nicht erkennbar. Wir dürfen in Erinnerung rufen, daß während des vom Verfassungsgerichtshof angesprochenen Untersuchungszeitraumes teilweise die Kreisschlüsselmassen stagnierten, während die der Gemeinden zunahm. Hierzu hatten wir im Zusammenhang mit den jeweiligen Anhörungen zu den Gesetzentwürfen kritisch Stellung genommen und gefordert, die Kreise mit den Gemeinden bezüglich der Steigerungsrate gleich zu behandeln.

Auch das Anteilsverhältnis der Kreise an der Gesamtschlüsselmasse hat sich in den letzten Jahren spürbar verschlechtert. Während der Anteil der Gemeinden an den gesamten Schlüsselzuweisungen im Jahre 1986 etwa 75,3 v.H. betrug und der der Kreise etwa 12,4 v.H., erhöhte sich dieser Anteil der Gemeinden im Jahre 1992 auf etwa 76,4 v.H. und ging im gleichen Jahr bei den Kreisen auf etwa 11,7 v.H. zurück. Der Anteil der Schlüsselzuweisungen an den nichtbereinigten Einnahmen der Kreise machte im Jahre 1986 etwa 11,1 v.H. aus und im Jahre 1991 9,6 v.H..

Hierfür gibt es nach unserer Einschätzung keine plausible Erklärung. Es kann nach unserer Auffassung nicht behauptet werden, daß die Ausgabenlast der Kreise, soweit sie mit der der kreisfreien Städte vergleichbar ist,

z.B. im Bereich der Sozialhilfe, geringer angestiegen wäre als bei dieser Gebietskörperschaftsart. Noch im Haushaltsjahr 1992 sind die Ausgaben für soziale Sicherung bei den Kreisen um 17,14 v.H. gegenüber 1991 gestiegen. Im Landesdurchschnitt betrug die Steigerungsrate 8,5 v.H.. Hieraus wird deutlich, daß die Ausgabenlast in diesem Aufgabengebiet bei den Kreisen höher ist als bei den kreisfreien Städten.

Wir bitten nachdrücklich darum, diese strukturellen Mängel des Finanzausgleichssystems bei der Aufteilung der einzelnen Schlüsselmassen zueinander zu überprüfen und unter Anwendung des vom Verfassungsgerichtshofs geforderten Gleichbehandlungsgrundsatzes den Anteil der Kreisschlüsselmasse anzuheben.

III. Entwicklung der Kreishaushalte

1. Situation der Kreishaushalte

Im den früheren Stellungnahmen zu den Entwürfen der Gemeindefinanzierungsgesetze haben wir wiederholt auf die besondere Situation der Kreishaushalte und die sich hieraus ergebenden Probleme hingewiesen.

Nach den uns vorliegenden Daten der Rechnungsauswertungsstatistik hat sich die Situation der Kreishaushalte nicht nur verschärft. Sie ist nach unserer Einschätzung in eine äußerst kritische Lage geraten. Die Rechnungsergebnisse für das Jahr 1992 weisen aus, daß der Einzelhaushalt Soziales die Kreishaushalte mit 35,87 v.H. der Ausgaben belastet. Zusätzlich werden etwa 30 % der Ausgaben der Kreise an die Landschaftsverbände zur Mitfinanzierung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gezahlt. Über 65 % der Ausgaben der Kreise sind somit für die soziale Sicherung des örtlichen und überörtlichen Trägers aufzuwenden.

Nach einer von uns durchgeführten Schnellumfrage bei den Kreisen bezüglich der Haushaltsentwicklung im Einzelplan 4 soziale Sicherung für 1994 ergibt sich, daß die Kreise im Landesdurchschnitt bei der

Sozialhilfe mit einer Steigerung von rd. 11,5 v.H. rechnen. Hierin sind die nach wie vor unwägbaren Auswirkungen des sogenannten Sparpakets des Bundes noch nicht eingerechnet.

Die Entwicklung der Ausgaben der Kreise für soziale Sicherung macht deutlich, daß die Orientierungsdaten des Landes für die Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände insoweit unrealistisch sind. Dort wird für die Jahre 1994 ff. von einer Steigerungsrate bei den Leistungen der Sozialhilfe von 8 v.H. ausgegangen. Wir müssen damit rechnen, daß bereits im Jahre 1994 die Steigerungsrate über den genannten Betrag von ca. 11,5 v.H. zunimmt, so daß diese Daten des Landes für die Kreise keine Orientierung sein können.

Obwohl die Kreisumlage nach dem Willen des Gesetzgebers (s. § 45 Kro) lediglich eine Komplementärfinanzierungsform sein soll, ist sie inzwischen zur Haupteinnahmeart der Kreise geworden. Im Jahre 1992 machte sie bereits 59,7 v.H. der Einnahmen einschl. der Mehrbelastung aus. Mißt man sie an den gerade dargestellten Ausgabeblocken der sozialen Sicherung und der Mitfinanzierung der Landschaftsverbände, wird klar, daß diese zwangsläufigen gesetzlichen Ausgaben von der Kreisumlage nicht mehr abgedeckt werden können.

Da die Kreise außer der Kreisumlage kaum die Möglichkeit haben, ihre Einnahmen zu beeinflussen, sind sie umso mehr auf aufgaben- und ausgabengerechte Finanzaufweisungen durch das Land angewiesen. Gegenüber den Kreisen trägt das Land insofern eine erhöhte Verantwortung.

2. Haushaltsrisiken für 1994 und die Folgejahre

Die Kreise stehen in ihrer Haushaltsplanung für 1994 und die Folgejahre vor unlösbaren Schwierigkeiten.

Während sie sich nachhaltig darum bemühen, auch die letzten Einsparungsmöglichkeiten bis hin zur spürbaren Reduzierung des Personals

nutzen, stehen sie vor unkalkulierbaren Risiken bei der Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben.

Ungeklärt sind für die Kreise die tatsächlichen Auswirkungen der Sparmaßnahmen des Bundes in der Mittelfristperiode zwischen 1994 und 1997. Nach Schätzungen auf Bundesebene müssen die Kommunalverwaltungen im Sozialbereich mit mindestens 5 Mrd DM mehr Belastungen in 1994 rechnen. Diese Ausgaben werden spürbar bis 1997 steigen.

Ungeklärt ist nach wie vor die Finanzierung der den Kreisen entstehenden Ausgaben für asylbegehrende Ausländer. Die Ausführungsvorschriften zum Asylbewerberleistungsgesetz fehlen nach wie vor. Wir erwarten eine volle Erstattung der den Kreisen entstehenden Ausgaben.

Obwohl das Land über Jahre zumindest 50 % der Ausgaben für De-facto-Flüchtlinge erstattet hat, sind im Landeshaushalt für 1994 hierfür keine Mittel mehr vorgesehen. Auch wenn die Zahl der De-facto-Flüchtlinge zurückgehen sollte, fordern wir vom Land eine Beibehaltung der bisherigen Erstattungspraxis zumindest in Höhe von 50 %.

Ein weiterer Unsicherheitsfaktor für die Kreise ist die wahrscheinlich ab 1994 umzusetzende Bahnstrukturreform mit ihrem Regionalisierungsprogramm. Die Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs und auch des nicht schienengebundenen ÖPNV ist nach wie vor unklar. Wir bitten das Land, sich nach wie vor nachhaltig dafür einzusetzen, daß der Bund seinen Verpflichtungen zur dauerhaften und ausreichenden Finanzierung nachkommt. Eine weitere Anspannung der Kreis Haushalte auch für diese Aufgabe auf dem Rücken der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist nicht zumutbar.

Der Bund beabsichtigt, sich aus seiner Mitfinanzierung der Zivildienstleistenden in den sozialen Einrichtungen und auch im kommunalen Rettungsdienst zurückzuziehen. Nach Schätzungen der Landesregierung entstehen in Nordrhein-Westfalen hierdurch Mehrausgaben von rd. 97 Mio DM. Eine Abwälzung auf kommunale Haushalte halten wir nicht für

vertretbar. Eine Anhebung der Gebühren im Rettungswesen wäre unabweichlich.

IV. Problematik der Festlegung der Kreisumlage

Die Diskussion zwischen den Kreisen und den kreisangehörigen Gemeinden um die jährlich neu festzusetzende Kreisumlage verschärft sich dramatisch bei steigender Ausgabenlast der Kreise und gleichzeitiger wirtschaftlicher Rezession. Es kann festgestellt werden, daß diese Auseinandersetzungen über die finanziellen Beziehungen zwischen den Kreisen und den Gemeinden in den letzten 2 - 3 Jahren härter geworden ist. Es ist abzusehen, daß sich diese Diskussion noch verschärfen wird, da ein Ende der wirtschaftlichen Rezession noch nicht erkennbar ist und die Belastungen der öffentlichen Haushalte, insbesondere ab 1995 bedingt durch die Neuordnung des Bund-Länder-Finanzausgleichs zusätzlich stark steigen werden.

1. Kommunalverfassungsrechtliche Aspekte

Von der verfassungsrechtlichen Konstruktion her ist die Kreisumlage als nachrangige Finanzierungsart angelegt. Sie darf nur erhoben werden, "soweit die sonstigen Einnahmen des Kreises den Finanzbedarf nicht decken" (§ 45 Abs. 1 KrO). Neben der Kreisumlage hat der Kreis Einnahmen aus Gebühren und Finanzausweisungen von Land und Bund sowie zu einem ganz geringen Teil aus Steuern (Jagdsteuer). Die Vorrangigkeit anderer Deckungsmittel spielt jedoch in der Praxis deswegen kaum eine Rolle, weil die Kreise neben der Kreisumlage keine nennenswerten disponiblen Finanzquellen besitzen.

Die Hauptbedeutung der Kreisumlage liegt darin, daß sie neben der unbedeutenden Jagdsteuer die einzige Finanzquelle des Kreises ist, deren Ergiebigkeit disponibel ist.

Langjährige Bemühungen auf der Bundesebene, die Qualität der Einnahmen der Kreise zu verbessern, sind bedauerlicherweise bis in die jüngste Zeit hinein ohne Erfolg geblieben.

Die Festlegung der Höhe der Kreisumlagehebesätze ist Teil der Finanzhoheit und damit auch des Selbstverwaltungsrechts des Kreises. Vorschläge, die dahin gehen, die Finanzhoheit der Kreise zu beschränken, werden von uns nachhaltig zurückgewiesen.

Dieser Ausschuß hat sich in der Vergangenheit wiederholt mit der Problematik der Kreisumlagegestaltung, insbesondere mit Blick auf die Abschöpfung von Finanz- und Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden beschäftigt. In der Sitzung des Kommunalpolitischen Ausschusses vom 16. 6. 1993 wurde in diesem Zusammenhang über drei Lösungsansätze diskutiert, die zum Teil vom Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden eingebracht worden sind. Auf unsere Diskussionsbeiträge hierzu dürfen wir Bezug nehmen (S. 20 ff. des Ausschußprotokolls 11/925).

Die Festlegung einer bestimmten Prozentgrenze halten wir für verfassungsrechtlich nicht tragfähig.

Es muß gesehen werden, daß die Kreise bei der Gestaltung ihrer Einnahmen sehr wesentlich - wie bereits dargelegt - von der Höhe der Kreisumlage abhängig sind. Ein weiterer wesentlicher Bestimmungsfaktor der Einnahmen sind die Schlüsselzuweisungen durch das Land. Die Höhe der Kreisumlage richtet sich nicht etwa nach kommunalpolitischen Gesichtspunkten und Zielsetzungen des Kreises, sondern ist im wesentlichen bestimmt durch die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben, auf die bereits oben hingewiesen worden ist. Der Einflußfaktor Schlüsselzuweisungen kann beispielsweise von den Kreisen so gut wie nicht beeinflußt werden. Es kann daher auch nicht richtig sein, daß eine Verletzung kommunalen Verfassungsrechts deswegen infrage käme, weil der Landesgesetzgeber im Gemeindefinanzierungsgesetz die zur Verfügung stehenden Mittel mehr den Gemeinden und weniger stark den Kreisen zuweist. Eine Reduzierung oder Stagnation von Kreisschlüsselzuweisungen muß zwangsläufig zu einer Erhöhung der Kreisumlagehebesätze führen, auch über irgendwelche statischen Grenzen hinaus. Eine bestimmte Grenze kann daher kein angemessener Anknüpfungsfaktor für irgendwelche Beurteilungen sein.

Auch der weitere Vorschlag, die Kreise obligatorisch in Haushaltssicherungskonzepte unter bestimmten Voraussetzungen einzubeziehen, ist nach unserer Einschätzung untauglich.

Es wird nicht verkannt, daß enge Verzahnungen zwischen der Haushaltswirtschaft der Kreise und der der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bestehen. Ist eine Gemeinde in einem Kreis verpflichtet, nach der Neufassung des § 62 GO ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, kann hieraus keine rechtlich tragfähige Verpflichtung des Kreises abgeleitet werden, dies ebenfalls zu tun. Soweit ist das Finanzgebaren des Kreises von dem der Gemeinde unabhängig zu betrachten.

Es scheint uns auch rechtlich wenig durchdacht, bei den Lösungsansätzen an den Landesdurchschnitt der Kreisumlage anzuknüpfen und die Überschreitung dieses Landesdurchschnittes um eine bestimmte gewählte Größenordnung zum Anlaß von Restriktionen zu nehmen. Der Kreisumlagehebesatz als solcher ist für sich alleine nicht aussagefähig. Bei langjähriger Beobachtung der Gestaltung der Kreisumlagehebesätze in den Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen läßt sich feststellen, daß die Höhe des Hebesatzes weniger vom Ausgabeverhalten eines Kreises als davon abhängt, wie sich die Wirtschafts- und Finanzstruktur sowie die Steuerkraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in einem Kreis darstellt. Erfahrungsgemäß korrespondiert eine niedrige Steuerkraft mit relativ hohen Kreisumlagehebesätzen, weil in diesen Kreisen beispielsweise die Sozialhilfe in verstärktem Maße anfällt. Dies sollte für den Landesgesetzgeber Veranlassung sein, strukturschwachen Kreisen zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, darf jedoch nicht Ansatzpunkt für Begrenzungen der Finanzhoheit der Kreise sein.

2. Eigene Lösungsvorschläge

Wir haben uns innerhalb des Verbandes eingehend mit der Problematik befaßt und hierbei mehrere Lösungsansätze entwickelt.

Ein Lösungsansatz, wie er in dieser Eingabe unter II. formuliert ist, geht dahin, die vom Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen dargestellten Grundsätze einer interkommunalen Gleichbehandlung mehr als bisher in das Finanzausgleichssystem einzuführen und den Anteil der Kreisschlüsselmasse angemessen anzuheben.

Zwei weitere Vorschläge leiten wir aus dem sogenannten Konnexitätsprinzip ab. Dieses Prinzip beinhaltet, daß Aufgaben und Finanzverantwortung möglichst in einer Hand vereint sein sollten.

Wir müssen feststellen, daß dieses Prinzip in einem der ausgabenträchtigsten Aufgabengebiete, nämlich der Sozialhilfe, nicht verwirklicht wird. Wir finden hier drei Ebenen vor, in der Sozialhilfe verwaltet wird. Das sind zum einen die Gemeinden, die im Wege der Delegation für den örtlichen Träger der Sozialhilfe, nämlich die Kreise tätig sind. Finanziert werden die Sachentscheidungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die Kreisumlage. Die nächste Ebene sind die Kreise, die örtliche Träger der Sozialhilfe sind, aber auch für die Landschaftsverbände im Rahmen der überörtlichen Sozialhilfe tätig werden. Finanziert werden die Ausgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe über die Landschaftsverbandsumlage. Sie ist von den Kreisen und kreisfreien Städten zu erbringen.

Wir halten es auch im Sinne einer Stärkung von Wirtschaftlichkeitsdenken für richtig und geboten, hier die Aufgaben- und Finanzverantwortung zusammenzuführen. Dies kann durch landesrechtliche Regelungen geschehen. Wir sehen uns hier auch im Einvernehmen mit dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund, der auch wie wir in der Vergangenheit wiederholt vorgeschlagen hat, bei der Wahrnehmung der Sozialhilfe des örtlichen Trägers eine Interessenquote bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vorzusehen und die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bei der Hilfe zur Pflege auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte zusammenzuführen.

Diese Lösungsvorschläge könnten zu einer deutlichen Absenkung der Kreisumlagen führen. Es könnte auch erreicht werden, daß die Gemeinden einen Teil der Sozialhilfe selbst ausgeben und sie dies in eigener Verantwortung tun. Dies würde auch im Verhältnis zwischen den Kreisen und den Landschaftsverbänden gelten.

Bedauerlicherweise sind diese Vorschläge, bei denen im kreisangehörigen Raum Konsens besteht, von der Landesregierung bisher nicht aufgegriffen worden. Angesichts der immer schlechter werdenden Finanzsituation halten wir es für notwendig, daß das Land jetzt tätig wird.

Alle anderen Überlegungen, die nicht zu einer Verbesserung der Struktur der Einnahmen der Kreise führen, halten wir angesichts der vorgegebenen Rechtslage für nicht tragfähig.


V. Schlußbemerkungen

Angesichts der schwierigen Haushaltslage, in der sich auch das Land befindet, halten wir die vorgesehenen Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1994 grundsätzlich für akzeptabel. Wir müssen jedoch nachdrücklich darauf hinweisen, daß die Aufteilung der Schlüsselmasse einer spürbaren Korrektur zugunsten der Kreise bedarf. Auf das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung hat auch der Verfassungsgerichtshof NW nochmals hingewiesen.

Die Kreise sind bereit, ihren Beitrag der Erleichterung des systembedingten Spannungsverhältnisses zu den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bei der Festlegung der Kreisumlage zu leisten. Hierzu haben wir konkrete Lösungsvorschläge gemacht. Wir appellieren jedoch gleichzeitig an die Verantwortung des Landes, im Rahmen seiner Fürsorgepflicht auch gegenüber den Kreisen für eine bessere Dotierung der Kreisebene zu sorgen. Im übrigen halten wir es für notwendig, daß jetzt angesichts der immer schwieriger werdenden Finanzsituation der Kommunen gesetzgeberische Maßnahmen eingeleitet werden, um Aufgaben- und Finanzverantwortung zusammenzuführen.

Wir bitten darum, unsere Vorschläge und Überlegungen in die Beratungen einzubeziehen und sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Joachim Bauer)